

Wahlordnung für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes Die Linke Leipzig zur Bundestagswahl 2025 in den Wahlkreisen 151 und 152

1. Die Kreiswahlversammlung wählt:
 - a) Nach Wahlkreisen getrennt die Direktkandidatin/den Direktkandidaten für die Bundestagswahlkreise 151 und 152
 - b) Gemeinsam die Vertreter*innen der Partei Die Linke aus der kreisfreien Stadt Leipzig für die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl 2025
2. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten vorbehaltlich der Regelungen des Bundeswahlgesetzes, der Wahlordnung der Partei Die Linke, der Satzungen des Stadt-, Landes und Bundesverbandes der Partei Die Linke sowie etwaiger weiterer gesetzlicher Bestimmungen.
3. Das aktive Wahlrecht (wählen) haben alle Mitglieder der Partei Die Linke, die zum Zeitpunkt der Versammlung
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet,
 - b) ihren Hauptwohnsitz in den in Nr. 1 dieser Wahlordnung benannten Wahlkreisen in Leipzig haben,
 - c) deutsche Staatsbürger sind,
 - d) und denen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Kreiswahlversammlung die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag nicht aus anderem Grunde fehlt.
4. Das passive Wahlrecht (sich wählen lassen) als VertreterIn nach Nr. 1.b. dieser Wahlordnung haben alle Mitglieder der Partei Die Linke, die zum Zeitpunkt der Versammlung
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben,
 - c) deutsche Staatsbürger*in sind,
 - d) und denen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Kreiswahlversammlung die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag nicht aus anderem Grunde fehlt.
5. Das passive Wahlrecht (sich wählen lassen) als DirektkandidatIn nach Nr. 1.a. dieser Wahlordnung haben alle Personen, die
 - a) zum Zeitpunkt der Bundestagswahl
 - i. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - ii. deutsche*r Staatsbürger*in sind,
 - iii. und denen zum Zeitpunkt der Bundestagswahl die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag nicht aus anderem Grunde fehlt,
 - b) zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Kreiswahlversammlung nicht Mitglied einer anderen Partei als Die Linke sind.
6. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet auf Vorschlag der Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine bereits geschlossene Kandidierendenliste kann nur mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der Abstimmenden wieder geöffnet werden.
7. Es können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt, die Vorschläge unterstützt oder Einwände erhoben werden. Das genaue Verfahren beschließt die Versammlung.

8. Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, sofern der Wahlkommission eine schriftliche Erklärung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung ist ausreichend.
9. Die Wahl der Direktkandidatin/des Direktkandidaten erfolgt für den in Nr. 1. dieser Wahlordnung benannten Wahlkreis. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine*r die erforderliche Stimmenanzahl, wird eine Stichwahl der Bestplatzierten notwendig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht auch in der Stichwahl keine*r der Bewerber*innen eine Mehrheit, folgt eine weitere Stichwahl.
10. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Landesvertreter*innenversammlung ist zunächst ein erster Wahlgang für Kandidatinnen durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang werden die restlichen Mandate an die noch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Als gewählt gelten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird auf die Stichwahl verzichtet, stattdessen gilt der Grundsatz: Bei geraden Stimmenzahlen ist die/der Ältere vor der/dem Jüngeren gewählt bzw. bei ungerader Stimmenzahlen ist die/der Jüngere vor der/dem Älteren gewählt. Beide Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle Bewerberinnen bereits auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichteten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer kandidieren, als nach den Vorgaben zur Einhaltung der Geschlechterquotierung maximal gewählt werden können.
11. Zur Wahl der ErsatzvertreterInnen finden keine gesonderten Wahlgänge statt. Als ErsatzvertreterInnen sind alle weiteren BewerberInnen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt auch bei ihrer Reihung der Grundsatz aus Nr. 10. dieser Wahlordnung.
12. In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen und Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 3 % der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Bei einer Wahl mit Nein-Stimmen ist nur gewählt, wer mehr Ja als Nein-Stimmen auf sich vereint.
13. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen
 - a) die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen überschritten wird,
 - b) der Wille der Wählenden nicht klar erkennbar ist,
 - c) sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
14. Soweit möglich führt die Ungültigkeit einer Stimme nicht zur Ungültigkeit des ganzen Stimmzettels. Über die Ungültigkeit entscheidet die Gruppe der Wahlkommission vor Ort auf Vorschlag der Gruppenleitung mit einfacher Mehrheit. Der/Die Leiter*in der Wahlkommission ist darüber zu informieren. Auf seinen/ihren Vorschlag entscheidet die gesamte Wahlkommission.
15. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission und deren Leitung wird durch die Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.
16. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Wahlleiter/in sowie zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.